

S A T Z U N G

des Vereins der Freunde von Schleißheim e. V.

§ 1 - Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der 1990 gegründete Verein führt den Namen „Freunde von Schleißheim e. V.“, im folgenden FvS genannt.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München (Reg. Nr. 13210) eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Oberschleißheim.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Erforschung, Darstellung und Verbreitung der Geschichte und Kultur der Gemeinde Oberschleißheim und ihres Umfeldes.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, Heimatkunde, Landschafts- und Denkmalschutz, Auftritte in historischen Kostümen, Durchführung von entsprechenden Ausstellungen, Exkursionen, Führungen, Vorträgen, archäologischen Forschungen, Pflege von Kunstsammlungen, Aufbau und Pflege eines virtuellen Heimatmuseums und Förderung zur Gründung eines realen Heimatmuseums, sowie entsprechende Veröffentlichungen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitgliedern und Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlungen einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Insbesondere für den Zeitaufwand bei Führungen können angemessene Vergütungen aus Mitteln des Vereins gezahlt werden.

§ 4 - Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entscheidet.
Die Entscheidungen bedürfen keiner Begründung.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann nur zum Kalenderjahresschluss - mit dreimonatiger Kündigungsfrist - erfolgen.
Bei Wegzug aus dem Vereinsgebiet ist ein sofortiger Austritt möglich.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Dritteln Mehrheit der Anwesenden, wenn
 - a) trotz dreimaliger Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde,
 - b) einem Mitglied durch Gerichtsurteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden,
 - c) ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen des FvS schädigt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

Gegen einen Ausschlussbeschluss kann Einspruch erhoben werden. Er ist mit eingeschriebinem Brief an den Vorstand zu senden.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des FvS teilzunehmen, Anträge zu stellen, sonstige Anliegen vorzubringen, den Vorstand zu wählen und gewählt zu werden.
Das Recht gewählt zu werden, steht jedoch juristischen Personen nicht zu. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied und jede in der Mitgliederversammlung bevollmächtigte vertretene juristische Person eine Stimme.
2. Jedes Mitglied soll den FvS und seine Ziele nach Kräften fördern.

§ 7 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt.

Fälligkeit des Beitrages ist der 15. April (Einzugsermächtigung bzw. Einzahler).

§ 8 - Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder, die sich um den FvS besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§ 9 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des FvS.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr (möglichst im 1. Quartal) durch den/die 1. Vorsitzende/n, bei seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen.
Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse und/oder, soweit vorhanden, E-Mailadresse.
4. Anträge der Mitglieder zur veröffentlichten Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.
6. Der Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie der Kassenprüfer/innen
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der zwei Kassenprüfer/innen,
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss,
 - g) Wahl des Wahlausschusses,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 11 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter geleitet.

Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss zu übertragen.

2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom/von der Versammlungsleiter/in festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Versammlungsleiter/in sowie vom/von der Protokollföhrer/in zu unterzeichnen ist.
Das Protokoll führt der/die Schriftführer/in oder ein(e) von der Versammlung gewählte(r) Protokollföhrer/in.
Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 12 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassier/erin
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) vier Beisitzer/innen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bei Wiederwahlmöglichkeit gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt.

§ 13 - Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
2. Der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000 Euro sind für den Verein verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 14 - Sitzung des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom/von der 1. Vorsitzenden, bei seiner/ ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. des/der die Sitzung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom/von der Schriftführer/in ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm/von ihr und vom/von der Leiter/in der Vorstandssitzung zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 15 - Kassenverwaltung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der/die Kassier/erin hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des/der 1. Vorsitzenden oder - bei dessen/deren Verhinderung - des/der stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern/innen, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 - Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. In der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen mitzuteilen.

§ 17 - Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Für diese Mitgliederversammlung ist ausnahmsweise eine Einladungsfrist von einem Monat erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der in § 2 der Satzung aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberschleißheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Sofern kein anderer Beschluss erfolgt, sind der/die 1. Vorsitzende, bzw. sein/ seine Stellvertreter/in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 18 - Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von den Mitgliedern folgende personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet:
 - a) Namen,
 - b) Geburtsdatum,
 - c) Anschrift,
 - d) E-Mailadresse,
 - e) Telefonnummer(n),
 - f) Eintrittsdatum,
 - g) Bankverbindung.

Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt 2 Jahre nach dem Austritt eines Mitgliedes. Für Bankdaten gilt die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Alle Informationswünsche, Auskunftsanfragen, Widerrufe oder Widersprüche zur Datenverarbeitung sind per E-Mail oder via Telefax/Post an den verantwortlichen 1. Vorstand zu richten.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 - Genehmigungsklausel

Satzungsänderungen, die das Registergericht verlangt oder das Finanzamt empfiehlt, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.

§ 20 - Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde im § 18 (Datenschutz) aufgrund der DSGVO geändert und von der Mitgliederversammlung am 29.04.2019 beschlossen.

Oberschleißheim, den 30. Mai 2019

Otto Bürger
1. Vorsitzender